



### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	Bereich der Änderung		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)		Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
	Kerngebiet		Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan
	Mischgebiet		Naturschutzgebiet / Landschaftsplan
	Gewerbegebiet		Verbandsgrünfläche
	Sondergebiet (Clubhaus)		Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
	Flächen für den Gemeinbedarf		HOCHWASSERSCHUTZ (Risikogebiete gem. § 78b WHG)
	Schule		Teile des Geltungsbereichs (Teilflächen südwestlich von Haus Böckum) gehören zu den Risikogebieten des Rheins und der Anger (Rheingraben Nord/Flussgebiet NRW), die bei einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Die betroffenen Flächen sind gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als "Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten" einzustufen.
	Krankenhaus		Wasserschutzgebiet
	Kirche, Gemeindehaus		Co-Pipeline -unterirdisch-
	Jugendheim, Jugendherberge		Richtfunkstrecken
	Kindergarten, Kindertagesstätte		Bei Bauvorhaben sind die Betreiber von Richtfunkstrecken zu beteiligen und ihre Belange zu beachten.
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)		Stadtgrenze
	Autobahn oder Autobahnähnliche Straßen (40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz)		Grünflächen
	Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)		Parkanlage
	Großparkplatz, Park-and-Ride Platz		Dauerkleingärten
	Wasserschutzgebiet		Golfplatz
	Co-Pipeline -unterirdisch-		Spielfeld (Spielbereich B)
	Wasserschutzgebiet		Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
	Co-Pipeline -unterirdisch-		Wasserflächen, Häfen
	Wasserschutzgebiet		Gewässer II. Ordnung
	Co-Pipeline -unterirdisch-		Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft - Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
	Wasserschutzgebiet		Flächen für die Landwirtschaft
	Co-Pipeline -unterirdisch-		Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 12.09.2023  
  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag  
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 12.06.2023 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.  
 Duisburg, den 11.08.23  
  
 Oberbürgermeister  
 LINK (Oberbürgermeister)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom .....  
 Az: .....  
 genehmigt worden:  
 Düsseldorf, den .....  
 Die Bezirksregierung  
 Im Auftrag  
 (Siegel)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 25.02.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.  
 Duisburg, den 12.04.2023  
  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag  
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 14.11.2019.  
 Duisburg, den 12.04.2023  
  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag  
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 19.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
 Duisburg, den 12.04.2023  
  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag  
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

**Rechtsgrundlagen:**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).  
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490).  
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

**DUISBURG**  
 am Rhein

Änderung Nr. 7.48 -Süd-  
 des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg  
 für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse

April 2023

